

SATZUNG DER JAZZINITIATIVE WÜRZBURG E.V.

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jazzinitiative Würzburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Jazzmusik zu pflegen und zu fördern, interessierten jungen Leuten die Ausbildung in dieser Musikart zu ermöglichen und in der Öffentlichkeit den Jazz als Kulturgut näher zu bringen.

§3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten und Kursen, sowie Hilfe bei Organisationsproblemen von Musikern verwirklicht.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. volljährige Personen
 - b. minderjährige Personen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - c. juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Ein abgelehnter Bewerber kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod mit dem Todestag

§6 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist zum Schluss eines Monats zulässig. Überzahlte Beiträge werden zurückerstattet.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Durch das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§10 Verwenden der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Vorsitzenden alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a. mindestens einmal jährlich
- b. wenn 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.

§13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung einzuberufen.
Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen, bei Satzungsänderung die Ziffern der §§ bzw. Neufassung der gesamten Satzung.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

§14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens 20% der Mitglieder.

§15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzu zu rechnen.
3. Andere Mehrheiten sind erforderlich
 - a. bei Satzungsänderungen: 2/3 der erschienenen Mitglieder
 - b. bei Auflösung des Vereins: 4/5 der erschienenen Mitglieder
4. Jede Satzungsänderung ist beim zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.